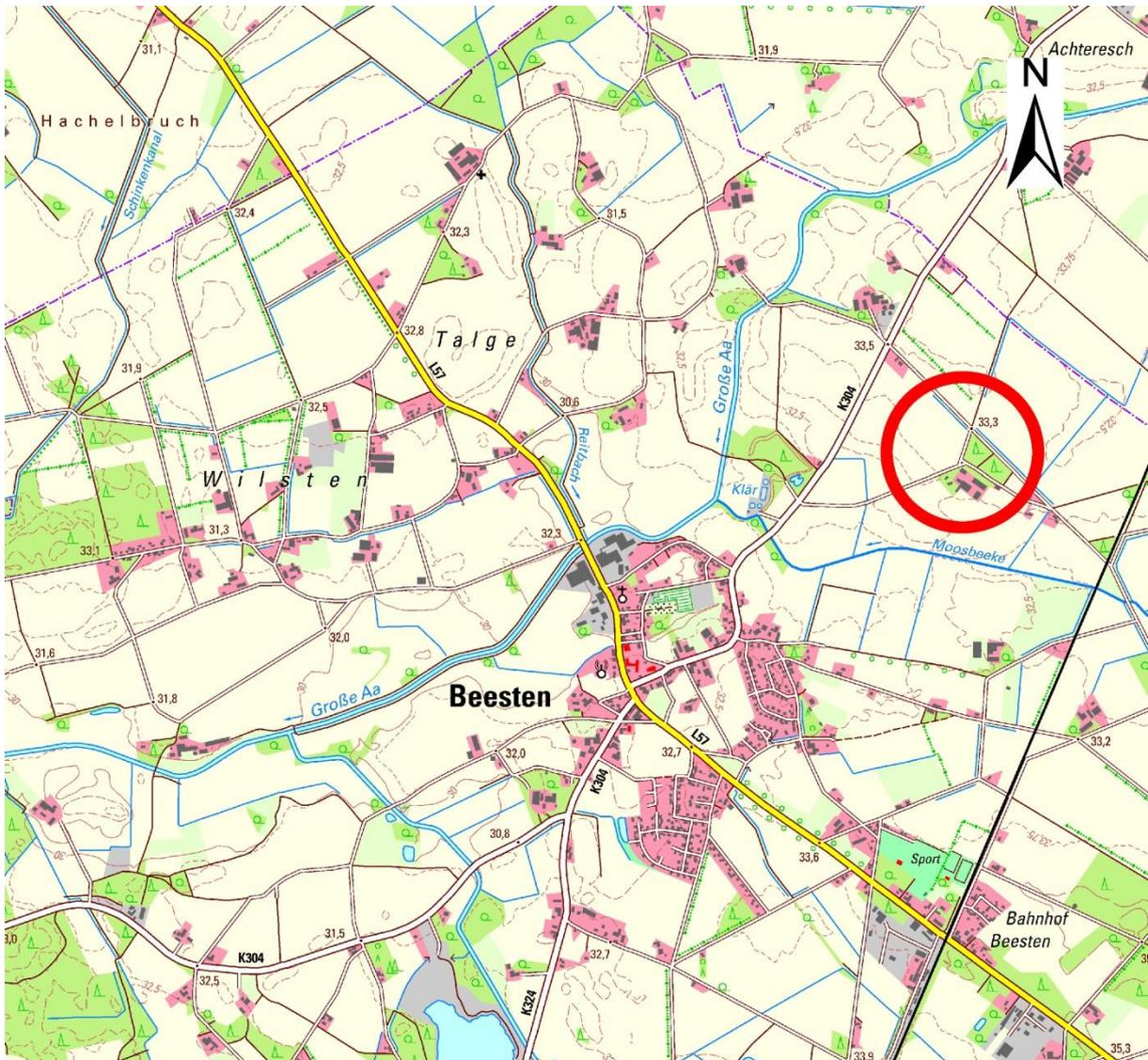


**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄß § 6A ABS. 1 BAUGB**

zur

**FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 51.3
TIERHALTUNG SURMANN**

**Samtgemeinde Freren
Landkreis Emsland**



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren wurde eine weitere Änderung notwendig, um die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Beesten anzupassen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Beesten und wurde bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 20.235 m² und wird nördlich durch einen Entwässerungsgraben, der teilweise entlang der Gemeindestraße „Moosbeckeweg“ verläuft und südlich und östlich durch die Gemeindestraße „Flickampsweg“ begrenzt. Westlich schließen sich Ackerflächen und östlich eine Fläche für Wald an. Es handelt sich um eine Betriebseinheit. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biototyp Acker (A) herausgestellt wird. Der Flickampsweg ist eine asphaltierte ländliche Straßenverbindung (OVS) zwischen der Kreisstraße 304 (Frerener Straße) und dem Moosbeckeweg, die teilweise in den Randbereichen durch Intensivgrünland (GI) und artenreichen Scherrasen (GRR) gesäumt wird. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Durch den Anschluss der Gemeindestraße „Flickampsweg“ an die Kreisstraße 304 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

Die Lage des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Es wurde ein Umweltbericht erstellt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Auf die Erstellung eines eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde verzichtet, da dessen Inhalte vollumfänglich im Umweltbericht enthalten sind. Das Endergebnis der saP wird nachfolgend aufgeführt.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Gehölzbestände überplant werden, welche als potenzielle Horst-/Neststandorte streng geschützter und gefährdeter Vogelarten dienen können. Sollten geringfügige Fäll- und Rodungsarbeiten vorgesehen sein, sind diese außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter unterschiedlicher Strukturen (1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG)) durchzuführen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan

(LRP) des Landkreises Emsland (Stand 2001) sowie einer flächendeckenden Biooptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) bezieht. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biooptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biooptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde, wie bereits eingangs beschrieben, die Vermeidungsmaßnahme V1 in die Planunterlagen aufgenommen.

In der Eingriffsbilanzierung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ der Gemeinde Beesten wird herausgestellt, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Der aus dem Vorhaben resultierende Eingriff wird somit vollständig kompensiert.

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde ein Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub, Ammoniak/Stickstoff) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, Stand 20.02.2018, erstellt.

Zudem wurde eine Baugrunduntersuchung für den Neubau der Hähnchenmastställe erstellt. In diesem Gutachten wird der Nachweis für die Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit nach der aktuellen Ausgabe des Arbeitsblattes DWA – A 138 des anstehenden Bodens geführt. Des Weiteren werden darin Aussagen zum Grundwasserflurabstand bzw. dem Flurabstand zu einer wasserstauenden Schicht aufgezeigt.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend in die Beurteilung zu den jeweiligen Themenbereichen in den Umweltbericht eingeflossen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Vorhabenplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen vom 26.06.2017 bis zum 26.07.2017) sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 sind ebenfalls weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.06.2017 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurden hierbei zur Äußerung im Hinblick

auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefördert.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies darauf hin, dass der Geltungsbereich der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet ist. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Die Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Landkreis Emsland (FB Städtebau) ging grundsätzlich auf die Geruchsmissionen ein und hält es für erforderlich, dass die Gemeinde ihr Planungskonzept in diesem Punkt aufzuarbeiten hat. In Bezug auf die Geruchsmissionen hält sich die Gemeinde Beesten nach intensiver Auseinandersetzung im Zuge der Beratungen zur Erstellung des vorgenannten Planungskonzeptes ausdrücklich an die rechtlichen Vorgaben, in diesem Fall die GIRL, die TA-Luft, die VDI-Vorschriften, sowie die aktuelle Rechtsprechung. Auf die zulässigen Immissionswerte wird im Umweltbericht, bezogen auf die jeweiligen Vorhaben, eingegangen.

Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, dass die auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfolgen haben. In diesem Fall erfolgt der vollständige Ausgleich innerhalb des Plangebietes, so dass eine weitere Prüfung nicht als erforderlich angesehen wird. Des Weiteren sind keine FFH-Gebiete betroffen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen würden. Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, um auch diesbezüglich ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen bereits vorzuhalten. Das Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a in den Änderungsbereichen wird im Hinblick auf die Biotope eingehalten. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht behandelt und wurde bereits im Vorfeld intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.

Der Fachbereich Straßenbau wies darauf hin, dass er bei der Bebauung des ausgewiesenen Plangebietes des Teilbereiches 51.3 zu beteiligen ist, eine direkte verkehrliche Erschließung von einzelnen Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung zur K 304 nicht zulässig ist, hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes des Teilbereiches 51.3 über die Gemeindestraße „Flickampsweg“ vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung erforderlich wird, an der Einmündung der Gemeindestraße „Flickampsweg“ in die Kreisstraße 304 das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Flickampsweg“ und 200 m auf der Kreisstraße 304 von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten ist, das von der K 304 Immissionen ausgehenden und es sicherzustellen ist, dass von den Gesamtanlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 304 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Hierzu wurde von Seiten der Samtgemeinde Freren darauf hingewiesen, dass der Einmündungsbereich des Flickampsweges auf die K 304 (Frerener Straße) nicht im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt. Die verkehrstechnische Erschließung ist wie bisher über den Flickampsweg gegeben und funktioniert auch schon im Bestand. Der Anschluss (Einmündungsbereich) des Flickampsweges an die K 304 wurde als ausreichend dimensioniert angesehen. Ein Ausbau des Einmündungsbereichs zur K 304 würde insofern nicht notwendig. Um den zusätzlichen Begegnungsverkehr im weiteren Verlauf des Flickampsweges regeln zu können, verpflichtete sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“, entlang des Flickampsweges zwei Ausweibuchten in einer Größe von 18,0 x 3,0 x 25,0 m herzustellen. Die genannten Hinweise aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis zu den von der K 304 ausgehenden Emissionen wurde ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich Nr. 51.3 ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um die Fachwerkscheune mit Querdurchfahrt (Denkmal-Nr. 454003.00019) des Hofes Bernhard Surmann, Flickamps-

weg 1, Beesten. An der Erhaltung sowie am Schutz dieses Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse. Aus Gründen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) könnten im Einzelfall die denkmalrechtlichen Anforderungen über den in der Begründung des Bebauungsplanes festgesetzten Vorgaben liegen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zudem bei der weiteren Planung zu beteiligen. Die aufgeführten Hinweise, insbesondere zu dem angrenzend an das Plangebiet befindlichen Baudenkmal „Fachwerkscheune“, wurden in die Begründung aufgenommen.

Der Fachbereich Gesundheit hat einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen aufgelistet. Diesbezüglich wurde für den landwirtschaftlichen Betrieb Surmann durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems ein Gutachten erstellt. In diesem werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht. Es wurden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduziert. *„In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“* (Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern kann von einem eigenständigen Bioaerosolgutachten abgesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 26.06.2018 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies erneut darauf hin, dass der Geltungsbereich der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet wurde. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Die Hinweise wurden bereits in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Landkreis Emsland äußerte sich wiederum zu den Geruchsmissionen. Hierzu bedarf es einer detaillierten Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung erfolgte im oben bereits genannten Gutachten der Landwirtschaftskammer und kann wie folgt zusammengefasst werden. Während in Dorfgebieten 15 % der Jahresstunden mit Geruch zulässig sind, fehlt es hingegen an der ausdrücklichen Festlegung eines Immissionswertes für den Außenbereich. In den Auslegungshinweisen der GIRL wird von einem geringeren Schutzanspruch der dort vorhandenen Wohnbebauung ausgegangen. Je nach Ortsüblichkeit und Vorpprägung des Gebietes sind hier Werte bis zu 25 % für landwirtschaftliche Gerüche bzw. aus Tierhaltungsanlagen zulässig. Dabei komme es maßgeblich auf die Siedlungsstruktur und die historische Entwicklung des Gebietes an. Im vorliegenden Einzelfall handelt es sich um ein seit langer Zeit durch die Landwirtschaft und Tierhaltung geprägtes Gebiet, sodass eine höhere Geruchsbelastung als ortsüblich anzusehen ist. Dies zeigt sich auch in der Darstellung der Vorbelastung, wonach bereits im Bestand Geruchsbelastungen von >15 % ausgewiesen werden (bis zu 16,5 und 21,3 %). Die durch die Erweiterung des Betriebs Surmann hervorgerufene Zusatzbelastung nimmt nur einen untergeordneten Teil der Immissionen an der schutzbedürftigen Nutzung ein. Zudem handelt es sich bei den hier belasteten schutzbedürftigen Nutzungen um einzeln stehende Häuser, die früher ebenfalls landwirtschaftlich genutzt worden sind und selber Tierhaltung betrieben haben. Daher ist im konkreten Einzelfall für die hier betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen von einem niedrigeren Schutzanspruch auszugehen. Insofern können die hier ermittelten Geruchshäufigkeiten von bis zu 24 % als zumutbar angesehen werden.

Die Ausführungen im Umweltbericht zum Monitoring sollten bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ergänzt werden. Das entsprechende Kapitel wurde diesbezüglich überarbeitet.

Des Weiteren sollten die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Kriterien nach Nr. 2b aa) bis hh) der Anlage 1 BauGB erfolgen. Der Umweltbericht wurde dementsprechend redaktionell angepasst.

Ebenso ist der Landkreis auf das Abwägungsgebot eingegangen. Das Abwägungsergebnis sollte im entsprechenden Kapitel am Ende des Umweltberichtes aufgeführt werden. Diese redaktionelle Änderung wurde ebenfalls vorgenommen.

Der Fachbereich Straßenbau hält an seinen Forderungen aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin fest und führte hierzu aus, dass die einmündende Gemeindestraße „Flickampsweg“ zur K 304 mit einer Breite von nur 4,20 m nicht ausreichend befestigt ist. Aus straßenbaulicher Sicht ist es erforderlich, den Einmündungsbereich zur K 304 entsprechend auszubauen bzw. eine geeignete Verbreiterung herzustellen. Die Errichtung von Ausweichbuchten auf dem Flickampsweg löse dieses Problem nicht. Sofern die Gemeinde Beesten im Rahmen der Abwägung erneut zur Einschätzung kommt, dass es hier nicht notwendig ist, den Bereich fach- und sachgerecht auszubauen, muss von Seiten der Gemeinde gewährleistet sein, dass die Unterhaltung der Einmündung Flickampsweg, gerade in den Ausrundungsbereichen, von der Gemeinde Beesten durchgeführt wird. Hier wird es aus der Sicht des Fachbereiches Straßenbau definitiv und zwangsläufig zu Ausfahrungen kommen und damit dort Wasser stehen und Material auf der Kreisstraße liegen, was zu einer Verkehrsgefährdung führt. Ein Ausbau des Einmündungsbereichs zur Kreisstraße 304 ist aus Sicht der Samtgemeinde Freren zunächst nicht notwendig, da der Mündungsbereich außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Gleichwohl wird die Gemeinde Beesten im Zuge des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ mit dem Vorhabenträger, Herrn Surmann, vereinbaren, den in Rede stehenden Einmündungsbereich auf seine Kosten und nach Vorgabe der Gemeinde Beesten weiter zu befestigen, falls insbesondere der Betrieb der geplanten Tierhaltungsanlage mit Zu- und Abfahrverkehr zu Ausfahrungen in den Ausrundungsbereichen führt. An dem Bau von zwei Ausweichbuchten wurde festgehalten. Die genannten Hinweise aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis zu den von der K 304 ausgehenden Emissionen wurde in die Begründung mit aufgenommen.

Wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung beachtet werden, bestehen keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung wird bei Bedarf zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde im Zuge der Erschließung des Sondergebietes der Flächennutzungsplanänderung 51.3 sichergestellt.

Der Fachbereich Gesundheit hat wiederum einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen aufgelistet. Diesbezüglich wurde für den landwirtschaftlichen Betrieb Surmann durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems ein Gutachten erstellt. In diesem werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht. Es wurden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduziert. *„In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“* (Durchführung immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern kann von einem eigenständigen Bioaerosolgutachten abgesehen werden.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ wurden nicht eingereicht.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Am 27.09.2018 hat der Rat der Samtgemeinde Freren die Flächennutzungsplanänderung 51.3 sowie der Begründung inkl. Umweltbericht beschlossen.

Diese zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplanänderung 51.3 der Samtgemeinde Freren wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 27.09.2018

i.A. gez. Thiemann

.....
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Freren

Freren, den 27.09.2018

(Siegel)

gez. Ritz

.....
Samtgemeindebürgermeister